

Nachstehend wird der Wortlaut der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „**Lehramt an Gymnasien/Oberschulen**“ vom 5. Dezember 2023 bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 5. Dezember 2023 (Brem.ABl. 2024, S. 125) und
- der Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 4. November 2025 (Brem.ABl. S. 1040)

ergibt. Informationen über die Inhalte der Änderungsordnung und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

## **Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen**

Vom 4. November 2025

Diese fachspezifische Prüfungsordnung inklusive ihrer Anlagen und deren Anhänge gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

### **Zentraler Teil**

#### **§ 1**

#### **Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. GyOS) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Education  
(abgekürzt M.Ed.)

verliehen. Im Zeugnis wird ausgewiesen, dass ein Praxissemester im Umfang von 24 CP absolviert wurde und dieses den schulpraktischen Teil von 15 CP beinhaltet.

#### **§ 2**

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Der Masterstudiengang M.Ed. GyOS wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 AT MPO studiert.

(2) Der Studienaufbau für Studierende, die auf der Grundlage von § 3 Absatz 4 der Zugangsordnung zum Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen zugelassen wurden, weicht von dem gemäß Absatz 3 regulär vorgesehenen Studienverlauf ab. Das Studium besteht aus zwei Studienfächern mit Fachdidaktik, dem Bereich Erziehungswissenschaft, einem schulpraktischen Teil und dem Modul Masterarbeit:

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung November 2025 –

- a) Beide Fächer umfassen jeweils bis maximal 24 CP in der Fachwissenschaft und bis maximal 24 CP Fachdidaktik (inkl. Begleitung Praxissemester).
- b) Der Bereich Erziehungswissenschaft umfasst verpflichtend
  - „Umgang mit Heterogenität“ im Umfang von 9 CP und
  - Erziehungswissenschaften im Mindestumfang von 3 CP (inklusive Begleitung Praxissemester).
  - Wenn gemäß der verpflichtenden Studienberatung weniger als 72 CP fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module in den beiden Studienfächern absolviert werden müssen, umfasst der Bereich Erziehungswissenschaft zusätzlich zu den oben genannten Modulen weitere erziehungswissenschaftliche Module.
- c) Der schulpraktische Teil, der Bestandteil des Praxissemesters ist, umfasst 15 CP.
- d) Das Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium) beinhaltet Forschungstätigkeit und umfasst insgesamt 21 CP. Abweichend zum § 6 Absatz 1 muss das Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium) in den Erziehungswissenschaften absolviert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn gemäß der verpflichtenden Studienberatung im Bereich Erziehungswissenschaft insgesamt mindestens 30 CP studiert werden müssen.

Die Studentin oder der Student ist verpflichtet zur Teilnahme an Studienverlaufsberatungen mit den verantwortlichen Beraterinnen oder Beratern der beiden Fächer und der Erziehungswissenschaft. In diesen Gesprächen dokumentieren die Beraterinnen oder Berater ihre Empfehlungen zur Ausgestaltung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Studienanteile gemäß Buchstaben a und b gemäß der dafür vorgesehenen Form. Die Form des Nachweises wird durch das ZfLB festgelegt. Der Nachweis an der Teilnahme dieser Beratung ist dem Sekretariat für Studierende für die Rückmeldung zum zweiten Studiensemester vorzulegen (Kopie Formblatt). Der Nachweis über das Ergebnis der Beratung ist dem Zentralen Prüfungsamt zur Anmeldung der Masterarbeit vorzulegen (Formblatt).

(3) Das reguläre Studium – welches nicht den Regelungen des Absatz 2 unterliegt – gliedert sich wie folgt in:

- a) zwei Studienfächer mit jeweils gesamt 24 CP. Diese setzen sich zusammen aus jeweils 12 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik.
- b) Den Bereich Erziehungswissenschaft, der aus
  - erziehungswissenschaftlichen Modulen im Umfang von 27 CP sowie
  - aus einem Modul zum Umgang mit Heterogenität mit 9 CP besteht.
- c) Das Modul Masterarbeit im Gesamtumfang von 21 CP. Das Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium) kann in der Fachdidaktik der beiden Fächer oder in den Erziehungswissenschaften absolviert werden. Weitere Regelungen dazu siehe § 6.
- d) Ein Praxissemester mit einem schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP. Das zweite Semester ist dem Praxissemester vorbehalten. Außer den Modulen mit Begleitveranstaltungen sollen in den Studienverlaufsplänen im zweiten Semester keine Module vorgesehen sein.

- (4) In den Anhängen zu den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung werden der im jeweiligen Studienfach empfohlene Studienverlauf dargelegt und die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen geregelt.
- (5) Module werden als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule durchgeführt. Die Anlagen 1 und 2 regeln, wie viele Module in einem Wahlbereich erbracht werden und wie viele Module davon gemäß § 5 Absatz 3 AT MPO in die Masterprüfung einfließen.
- (6) Die in den Studienverlaufsplänen vorgesehenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflicht- und Wahlmodule in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt. Die Anlagen 1 und 2 können davon abweichende Regelungen enthalten.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.
- (10) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praxissemester im Umfang von 24 CP. Es besteht aus einem schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP und jeweils 3 CP Begleitveranstaltungen aus den Fachdidaktiken und den Erziehungswissenschaften. Die Begleitveranstaltungen können in fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Module eingebunden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung für schulpraktische Studien.
- (11) Weitere fachspezifische Anforderungen wie Auslandssemester oder Auslandsaufenthalte regeln die Anlagen 1 und 2.

### § 3

#### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinausgehende Formen werden in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Die erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Die Anlagen 1 und 2 können Ausnahmen vorsehen.
- (5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet, sofern die Anlagen 1 und 2 keine andere Regelung vorsehen.
- (6) Der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP gemäß § 2 wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Die Studienleistung wird mit einer Schulbescheinigung nachgewiesen.

§ 4

**Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

**Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 und ggf. in den entsprechenden §§ der Anlagen 1 und 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

**Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Das Modul Masterarbeit kann in der Fachdidaktik der beiden Studienfächer oder in den Erziehungswissenschaften absolviert werden. Es beinhaltet Forschungstätigkeiten im Kontext von Schule und Bildung. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit in den Fachwissenschaften geschrieben werden, sofern ein Schulbezug gegeben ist. Die Regelungen zum Modul Masterarbeit in § 2 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Modul Masterarbeit (21 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit inklusive eines Kolloquiums (15 CP) und Forschungstätigkeiten sowie in der Regel zwei unbenoteten Begleitseminaren (6 CP).

(3) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP. Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:

- a) der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP.
- b) Studierende nach § 2 Absatz 2 reichen zudem das schriftliche Ergebnis der verpflichtenden Studienberatungen ein (Formblatt).

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 5 Wochen genehmigen.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt, sofern in den Anlagen 1 und 2 keine abweichenden Regelungen festgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Modulnote gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80 % und das Kolloquium mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

## § 7

### **Gesamtnote der Masterprüfung**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit ihren CP gewichteten Fachnoten und der mit ihren CP gewichteten Note für den Bereich Erziehungswissenschaft.
- (2) Die Berechnung der Noten der Studienfächer und des Bereichs Erziehungswissenschaft wird in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Prüfungsordnung dargelegt.

## § 8

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) ihr Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, werden gemäß den jeweiligen Regelungen in § 8 der Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung in die vorliegende Ordnung überführt.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Fachspezifische Regelungen der Studienfächer (Fachanlagen)

- Anlage 1.1 Regelungen für das Studienfach „Deutsch“
- Anlage 1.2 Regelungen für das Studienfach „Mathematik“
- Anlage 1.3 Regelungen für das Studienfach „Englisch“
- Anlage 1.4 Regelungen für das Studienfach „Biologie“
- Anlage 1.5 Regelungen für das Studienfach „Physik“
- Anlage 1.6 Regelungen für das Studienfach „Chemie“
- Anlage 1.7 Regelungen für das Studienfach „Französisch“
- Anlage 1.8 Regelungen für das Studienfach „Spanisch“
- Anlage 1.9 Regelungen für das Studienfach „Politik-Arbeit-Wirtschaft“
- Anlage 1.10 Regelungen für das Studienfach „Geographie“
- Anlage 1.11 Regelungen für das Studienfach „Geschichte“
- Anlage 1.12 Regelungen für das Studienfach „Musikpädagogik“
- Anlage 1.13 Regelungen für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“
- Anlage 1.14 Regelungen für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“

Anlage 2: Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

**Anlage 1.1 für das Studienfach „Deutsch“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 6. Dezember 2023**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Fach „Deutsch“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. GyOS.

(2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP;
- Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 12 CP. Module, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden;
- Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.

(4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach „Deutsch“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

### § 7

#### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.1 für das Studienfach „Deutsch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Deutsch“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-1 „Regelungen für das Fach Deutsch“ vom 13. April 2013, zuletzt geändert am 3. Juli 2018. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-1 „Regelungen für das Fach Deutsch“ vom 13. April 2013, zuletzt geändert am 3. Juli 2018, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Deutsch“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

## Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Deutsch“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissen- schaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP		Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP Verlauf Studien- jahr
		Wahlpflicht- module	Pflichtmodule		Wahlpflicht- modul		
1. Jahr	1. Sem.	Wahlpflichtmodul gemäß Anhang 2.2, 6 CP	FD 3, Planung und Reflexion schuli- scher Praxis im Fach Deutsch, 3 CP	FD 4, Ausbaukom- petenzen der Sprach-, Lite- ratur- und Me- diendidaktik, 9 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.					(Schulprakti- scher Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	Wahlpflichtmodul gemäß Anhang 2.2, 6 CP			ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo- quium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.						

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli- sche Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Masterar- beit (Gy/OS)	Modul Masterar- beit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitseminare, 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;  
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),  
SL: Studienleistung (= unbenotet)

## 2.2 Fachwissenschaft (German Studies), 12 CP

Die Wahlpflichtmodule werden mindestens jährlich angeboten, ein Teil der Module steht im Wintersemester, ein anderer Teil im Sommersemester zur Verfügung, einige Module auch in jedem Semester. Wahlpflichtmodule, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht erneut angewählt werden.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A11	Literatur und Interkulturalität	Literature and Interculturality	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A12	Literatur und Medien	Literature and Media	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A13	Literaturwissenschaft: Projekt	Literary Studies: Project	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A14	Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	Literature of the Middle Ages and the Early Modern Period	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A15	Kinder- und Jugendliteratur und -Medien	Children's and Young Adult Literature and Media	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A16	Neuere deutsche Literaturwissenschaft – vertieft	Literary Studies (In-Depth Study)	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A17	Ältere deutsche Literaturwissenschaft – vertieft	Medieval and Early Modern German Studies (In-depth study)	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
B11	Historische Sprachwissenschaft	History of German	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
B12	Sprache und Gesellschaft	Language and Society	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
B13	Deutsche Sprachwissenschaft – vertieft	German Linguistics Advanced	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
C	Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur	Low German: Language, Literature and Culture	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
D1	Psycholinguistische Grundlagen der Mehrsprachigkeit (DaZ/DaF)	Psycholinguistic Foundations of Multilingualism	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
D2	Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis (DaZ/DaF)	Multilingualism: Theory and Practice	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Fachdidaktik (Teaching German), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD 3	Planung und Reflexion schulischer Praxis im Fach Deutsch	Planning and Reflection of Teaching German	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
FD 4	Ausbaukompetenzen der Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik	Advanced German Pedagogy (Language, Literature and Media)	P	9	KP		PL: 2 SL: 3

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

- Portfolio gemäß § 3 Absatz 8 AT MPO.
- Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von in der Regel schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- Dokumentation einer Unterrichtseinheit.

**Anlage 1.2 für das Studienfach „Mathematik“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 20. Dezember 2023**

Diese Anlage gilt i.V.m. der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Das Fach „Mathematik“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. GyOS.
- (2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:
  - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
  - Fachwissenschaft, 12 CP und
  - Fachdidaktik, 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann in der Fachdidaktik im Studienfach „Mathematik“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

### § 7

#### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.2 für das Studienfach „Mathematik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Mathematik“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Anlage 1-2 für das Studienfach „Mathematik“ vom 12. Juni 2013, zuletzt berichtigt am 16. November 2023. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-2 für das Studienfach „Mathematik“ vom 12. Juni 2013, zuletzt berichtigt am 16. November 2023, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Mathematik“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

### Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Mathematik“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissen- schaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		Σ 24 CP Verlauf Studien- jahr
		Pflichtmodule		Wahlpflicht- modul		
<b>1. Jahr</b>	<b>1. Sem.</b>	MGY4b, Funktionentheorie, 9 CP	D3, Stoffdidaktisch denken lernen, 3 CP			15 CP (+ 15 CP)
	<b>2. Sem.</b>		D4, Lernprozesse in Mathematik analy- sieren und gestalten, 3 CP		(Schulprakti- scher Teil, 15 CP)	
<b>2. Jahr</b>	<b>3. Sem.</b>	MGY8b, Vertiefung Algebra/ Zahlentheorie, 3 CP	D5, Mathematisch den- ken und handeln, 6 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo- quium), 21 CP		9 CP (ggf. + 21 CP)
	<b>4. Sem.</b>					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
D6a	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Thesis und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Forschungstätigkeit, 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachwissenschaft (Studies in Mathematics), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
MGY4b	Funktionentheorie	Complex Analysis	P	9	KP		PL: 1 SL: 2
MGY8b	Vertiefung Algebra/Zahlentheorie	Specialization Algebra/Number Theory	P	3	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Fachdidaktik (Teaching Mathematics), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
D3	Stoffdidaktisch denken lernen	Content Analysis for Planning Mathematics Lessons	P	3	KP		PL: 1 SL: 1
D4	Lernprozesse in Mathematik analysieren und gestalten	Analysing and Arranging Mathematical Learning Processes	P	3	KP		PL: 1 SL: 1
D5	Mathematisch denken und handeln	Thinking and Acting Mathematically	P	6	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO.

**Anlage 1.3 für das Studienfach „Englisch“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 6. Dezember 2023, berichtet**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Fach „Englisch“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. GyOS.

(2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP,
- Fachwissenschaft, 15 CP, darin integriert sind 3 CP Fachdidaktik,
- Fachdidaktik, 9 CP, weitere 3 CP werden integriert in einem fachwissenschaftlichen Modul angeboten.

(4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt. Abweichend davon können die Module der Fachdidaktik auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Englisch kann Prüfungssprache sein.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach „Englisch“ geschrieben werden.

(2) Es gelten die Regelungen des § 6 im zentralen Teil, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Abweichend von den Regelungen des § 6 im zentralen Teil kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache erstellt werden.

### § 7

#### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.3 für das Studienfach „Englisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Englisch“ aufnehmen.

(2) Die Anlage 1-3 für das Studienfach „Englisch“ vom 13. April 2013, zuletzt neu gefasst am 18. Januar 2023 und berichtigt am 1. August 2023, tritt zum 30. September 2027 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2027 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Englisch“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

### Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Englisch“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		<b>Fachwissenschaft, 15 CP</b> (inklusive 3 CP integrierte Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3)	<b>Fachdidaktik, 9 CP</b> (3 CP integriert in der Fachwissenschaft, vgl. § 2 Absatz 3)	<b>Masterarbeit, 21 CP</b>		<b>∑ 24 CP Verlauf Studien- jahr</b>
		<b>Pflichtmodule</b>		<b>Wahlpflichtmodul</b>		
<b>1. Jahr</b>	<b>1. Sem.</b>	SP-3, Sprachpraxis, 3 CP		FD-3-a, Transfermodul Fachdidaktik, 9 CP		12 CP (+ 15 CP)
	<b>2. Sem.</b>					
<b>2. Jahr</b>	<b>3. Sem.</b>	FaMo, Subject Specific Module Master of Education, 6 CP	LINK, Fachdidak- tisch-fach- wissen- schaftli- ches Ver- netzungs- modul, 6 CP		ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP	12 CP ggf. + 21 CP
	<b>4. Sem.</b>					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, vgl.: vergleiche, ggf.: gegebenenfalls

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-4	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master's Thesis (including Colloquium)	21	WP	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitseminar (Tutorial), 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachwissenschaft (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies), 15 CP (inklusive 3 CP integrierte Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung bzw. englischer Modultitel	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
SP-3	Sprachpraxis	Practical Language Module	3	P	MP		PL: 1 SL: 0
FaMo		Subject Specific Module Master of Education	6	P	TP	Teil A, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						Teil B, 3 CP	PL: 1 SL: 0
LINK	Fachdidaktisch-fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul	Module Linking Educational and Subject-content Knowledge	6	P	TP	Vernetzung Fachwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Vernetzung Fachdidaktik, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Fachdidaktik (English Language Education), 9 CP (weitere 3 CP sind in der Fachwissenschaft integriert, vgl. § 2 Absatz 3)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-3-a	Transfermodul Fachdidaktik	Transfer Module English Language Education	9	P	TP	Handlungskompetenzen A, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Handlungskompetenzen B, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						Begleitung Fachpraktikum, 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Anlage 1.4 für das Studienfach „Biologie“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 (Biologie/Chemie) am 17. Januar 2024**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Studienfach „Biologie“ ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. GyOS.

(2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP;
- Fachwissenschaft mit einem Pflichtmodul und Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 12 CP;
- Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.

(4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder Wahlmodule durchgeführt.

(6) Bereits im Bachelorstudium absolvierte Module bzw. Lehrveranstaltungen dürfen im Masterstudium nicht erneut absolviert werden. Wurde das Modul MBW 2.4 bereits im Bachelorstudium absolviert, müssen stattdessen weitere Leistungen im Umfang von 3 CP gemäß Anhang 2.2.2 absolviert werden.

(7) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(8) Module werden in deutscher Sprache durchgeführt. Wahlmodule können darüber hinaus in englischer Sprache durchgeführt werden, sofern ein alternatives deutschsprachiges Angebot wählbar ist.

(9) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(10) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(11) Die Module des Profilmodulbereichs 4 im Wahlbereich gemäß Anhang 2.2.2.2 haben die Wahlpflichtoption eines praktischen Anteils. Studierende können diesen praktischen Anteil per Antrag an den Prüfungsausschuss als Praktikantin oder Praktikant, eingebunden in eine externe Forschungsgruppe durchführen. Dabei sind die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Lernziele und -inhalte umzusetzen. Die in den jeweiligen Modulbeschreibungen definierten Prüfungsformen gelten unverändert. Die hiervon betroffenen Module sind die Module „Profilmodul 4 Meeresbiologie“, „Profilmodul 4 Molekulare Biowissenschaften“, „Profilmodul 4 Neurobiologie“ und „Profilmodul 4 Ökologie“.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

(5) Gemäß § 5 Absatz 10 AT BPO wird aus sicherheitstechnischen und didaktischen Gründen im Wahlbereich für das Modul Biochemie Praktikum (Chemie 2L) eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung definiert, die zu Beginn des Moduls zu erbringen ist.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach „Biologie“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil.

§ 7

**Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.4 für das Studienfach „Biologie“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Biologie“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium im Fach „Biologie“ gemäß der Anlage 1-4 „Regelungen für das Fach Biologie“ vom 26. Juni 2013, zuletzt berichtigt am 22. Januar 2019, aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden in der Regel anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet beim Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung der zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Leistungen nach individueller Sachlage.

(3) Für alle Studierenden gilt Folgendes: Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren noch nicht eröffnet, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(4) Die Anlage 1-4 „Regelungen für das Fach Biologie“ vom 26. Juni 2013, zuletzt berichtigt am 22. Januar 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Biologie“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

## Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Biologie“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft, 12 CP		Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP	Σ 24 CP Verlauf Studien- jahr
		Pflichtmodul, 3 CP	Wahlmodule, 9 CP	Pflichtmodule, 12 CP	Wahlpflicht- modul	
<b>1. Jahr</b>	<b>1. Sem.</b>	MBW 2.4, Grundlagen der Mikrobiologie, 3 CP (vgl. § 2 Abs. 6)  oder  Leistungen im Umfang von 3 CP gemäß Anhang 2.2.2	gemäß Anhang 2.2.2, 3 CP	FD3, Biodidaktik 3: Spezielle Themen der Biologie- didaktik, 3 CP		12 CP
	<b>2. Sem.</b>			FD4, Biodidaktik 4: Curriculare Vernetzung, 3 CP	(Schul- praktischer Teil, 15 CP)	
<b>2. Jahr</b>	<b>3. Sem.</b>		gemäß Anhang 2.2.2, 6 CP	FD5, Biodidaktik 5: Theorien und Me- thoden fachdidakti- scher Forschung, 6 CP		12 CP (+ ggf. 21 CP)
	<b>4. Sem.</b>				ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo- quium), 21 CP	

CP: Credit Points, Sem.: Semester, vgl.: vergleiche, Abs.: Absatz, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.- Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli- sche Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MA	Modul Masterarbeit (inklusive Kollo- quium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitseminar (Tutorial), 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;  
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),  
SL: Studienleistung (= unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung November 2025 –

2.2 Fachwissenschaft (Subject Studies), 12 CP

2.2.1 Pflichtmodul (Compulsory Module), 3 CP

Wurde das Modul MBW 2.4 bereits im Bachelorstudium absolviert, müssen stattdessen weitere Leistungen im Umfang von 3 CP gemäß Anhang 2.2.2 absolviert werden.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MBW 2.4	Grundlagen der Mikrobiologie	Fundamentals of Microbiology	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2.2 Wahlbereich (Elective Area), 9 CP

2.2.2.1 Erweiterung Grundlagenwissen

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
WM-1	Wahlmodul 1	Elective Module 1	W	3	MP (LV)		PL: 1 SL: 0
WM-2	Wahlmodul 2	Elective Module 2	W	3	MP (LV)		PL: 1 SL: 0
WM-3	Wahlmodul 3	Elective Module 3	W	3	MP (LV)		PL: 1 SL: 0
Bio 1	Struktur und Funktion wirbelloser Tiere	Structure and Function of Invertebrate Animals	W	6	KP		PL: 1 SL: 1
Bio 6	Struktur und Funktion der Wirbeltiere	Structure and Function of Vertebrate Animals	W	6	KP		PL: 1 SL: 1
MBW 1	Biochemie	Biochemistry	W	6	MP		PL: 1 SL: 0
MBW 2.2	Mikrobiologie-Grundkurs	Microbiology-Basic Lab Course	W	3	MP		PL: 0 SL: 1
Öko 2	Ökologie und Biodiversität	Ecology and Biodiversity	W	6	KP		PL: 1 SL: 1
Meer	Meeresbiologie	Marine Biology	W	3	MP		PL: 1 SL: 0
MBW 3	Molekulare Genetik und molekulare Zellbiologie	Molecular Genetics and Molecular Cell Biology	W	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pflanzphys	Pflanzenphysiologie	Plant Physiology	W	3	MP		PL: 1 SL: 0
Chemie 2L	Biochemie Praktikum	Lab course in Biochemistry	W	3	KP (mit PVL)		PL: 0 SL: 3
Mathe 1	Rechenmethoden 1	Calculus 1	W	3	MP		PL: 0 SL: 1
Stat	Statistik für Naturwissenschaftler*innen	Statistics for Natural Scientists	W	3	MP		PL: 0 SL: 1
Natur	Naturschutzbiologie und Naturschutz	Conservation Biology and Nature Conservation	W	3	MP		PL: 1 SL: 0
Tutor	Tutorienmodul	Tutorial Module	W	3	MP		PL: 0 SL: 1
AG-P	Arbeitsgruppenpraktikum	Working Group Lab Practicals	W	3	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet), LV: Lehrveranstaltung, PVL: Prüfungsvorleistung

2.2.2.2 Wahlmodule (Elective Modules), Profilmodulbereich 2 bis 4

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
<b>Profilmodulbereich 2</b>							
PM 2 Mar	Profilmodul 2 Meeresbiologie	Stream Module 2 Marine Biology	W	6	MP		PL: 1 SL: 0
PM 2 Mol	Profilmodul 2 Molekulare Biowissenschaften	Stream Module 2 Molecular Biosciences	W	6	MP		PL: 1 SL: 0
PM 2 Neuro	Profilmodul 2 Neurobiologie	Stream Module 2 Neurosciences	W	6	MP		PL: 1 SL: 0
PM 2 Öko	Profilmodul 2 Ökologie	Stream Module 2 Ecology	W	6	TP	Literaturseminar und ökologisches Seminar, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Biodiversity, 3 CP	PL: 1 SL: 0
<b>Profilmodulbereich 3</b>							
PM 3 Mar	Profilmodul 3 Meeresbiologie	Stream Module 3 Marine Biology	W	9	MP		PL: 1 SL: 0
PM 3 Mol	Profilmodul 3 Molekulare Biowissenschaften	Stream Module 3 Molecular Biosciences	W	9	KP		PL: 1 SL: 2
PM 3 Neuro	Profilmodul 3 Neurobiologie	Stream Module 3 Neurosciences	W	9	TP	Fortschritte der Neurowissenschaften, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Übungen Neurobiologie, 6 CP	PL: 1 SL: 1
PM 3 Öko	Profilmodul 3 Ökologie	Stream Module 3 Ecology	W	9	TP	Ökologisches Fortgeschrittenenpraktikum, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Statistische Datenauswertung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
<b>Profilmodulbereich 4</b>							
PM 4 Mar	Profilmodul 4 Meeresbiologie	Stream Module 4 Marine Biology	W	9	MP		PL: 1 SL: 0
PM 4 Mol	Profilmodul 4 Molekulare Biowissenschaften	Stream Module 4 Molecular Biosciences	W	9	MP		PL: 1 SL: 0
PM 4 Neuro	Profilmodul 4 Neurobiologie	Stream Module 4 Neurosciences	W	9	MP		PL: 1 SL: 0
PM 4 Öko	Profilmodul 4 Ökologie	Stream Module 4 Ecology	W	9	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## 2.3 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MPTP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD 3	Biodidaktik 3: Spezielle Themen der Biologiedidaktik	Special Topics of Biodidactics	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
FD 4	Biodidaktik 4: Curriculare Vernetzung	Curricular Networking	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
FD 5	Biodidaktik 5: Theorien und Methoden fachdidaktischer Forschung	Theories and Methods of Didactic Research	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

- Portfolio: Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Prüfungsanteilen unterschiedlichen Charakters. Dabei werden die Anteile der Portfolioprüfung zusammenfassend bewertet.
- Zeichnungen: Zeichnungen dienen der Wiedergabe des Aufbaus und der Anatomie der in den Praktika behandelten Organismen und belegen die Genauigkeit der Beobachtung wissenschaftlicher Objekte.
- Bearbeitung von Übungsaufgaben: Übungsaufgaben dienen der praktischen, oft rechnerischen Überprüfung fachwissenschaftlicher Inhalte.
- Poster: Poster dienen der knappen und zusammenfassenden Darstellung etwa von Artikeln und Projektarbeiten.
- Protokoll: Schriftliche Beschreibung von im Kurs durchgeführten Versuchen oder Aufgabenlösungen, die sich an den Grundlagen wissenschaftlichen Schreibens orientiert.
- Essay: Abhandlung, die eine wissenschaftliche Frage in knapper Form behandelt.
- Testat: Abfrage zu den theoretischen Hintergründen von Laborversuchen.

**Anlage 1.5 für das Studienfach „Physik“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen per Eilentscheid durch den Dekan des Fachbereichs 1 (Physik/Elektrotechnik) am 4. Dezember 2023**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt (im Folgenden: zentraler Teil).

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Das Fach „Physik“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. GyOS.
- (2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:
  - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
  - Fachwissenschaft, 12 CP und
  - Fachdidaktik, 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach „Physik“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

### § 7

#### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

### § 8

#### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.5 für das Studienfach „Physik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Physik“ aufnehmen.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung November 2025 –

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-5 „Regelungen für das Fach Physik“ vom 17. April 2013, zuletzt neu gefasst am 22. April 2020. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-5 „Regelungen für das Fach Physik“ vom 17. April 2013, zuletzt neu gefasst am 22. April 2020, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Physik“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

## Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Physik“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP Verlauf Studienjahr
1. Jahr	1. Sem.		PD 3, Physikdidaktik 3: Konzeptionen von Physikunterricht, 6 CP			12 CP (+15 CP)
	2. Sem.		PD 4a, Physikdidaktik 4: Begleitmodul zum Praxissemester, 6 CP		(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	TP2L, Theoretische Physik für das Lehramt 2 (Mechanik und Relativitätstheorie), 6 CP		ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.	TP3L, Theoretische Physik für das Lehramt 3 (Quantenmechanik), 6 CP				

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
PD5-a	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP Forschungstätigkeit und Seminar, 6 CP	PL: 2 SL: 0  PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachwissenschaft (Physics), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
TP2L	Theoretische Physik für das Lehramt 2 (Mechanik und Relativitätstheorie)	Theoretical Physics for Teaching Degree 2 (Mechanics and Relativity)	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
TP3L	Theoretische Physik für das Lehramt 3 (Quantenmechanik)	Theoretical Physics for Teaching Degree 3 (Quantum Mechanics)	P	6	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Fachdidaktik (Physics Education), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
PD 3	Physikdidaktik 3: Konzeptionen von Physikunterricht	Physics Education 3: Instructional Conceptions for Physics Teaching	P	6	TP	Curriculare Konzeptionen, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Natur der Naturwissenschaften, 3 CP	PL: 1 SL: 0
PD 4a	Physikdidaktik 4: Begleitmodul zum Praxissemester	Physics Education 4: Accompanying Module for the Internship Semester	P	6	TP	Digitale Medien im Physikunterricht, 2 CP	PL: 0 SL: 1
						Praktikumsbericht (mit Auswertungsgespräch), 4 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Weitere Prüfungsformen sind:

- Portfolio in Form der Durchführung von Versuchen und Protokollen, die Bewertung erfolgt gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO;
- Portfolio in Form von Übungsaufgaben, die Bewertung erfolgt gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO;
- Poster mit Präsentation;
- Auswertungsgespräch.

**Anlage 1.6 für das Studienfach „Chemie“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 (Biologie/Chemie) am 6. Dezember 2023**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Das Fach „Chemie“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. GyOS.
- (2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:
  - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
  - Fachwissenschaft, 12 CP und
  - Fachdidaktik, 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach „Chemie“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

### § 7

#### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

### § 8

#### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.6 für das Studienfach „Chemie“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Chemie“ aufnehmen.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung November 2025 –

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-6 „Regelungen für das Fach Chemie“ vom 26. Juni 2013, zuletzt berichtigt am 22. Mai 2023. Wurde das Modul Masterarbeit weder absolviert noch das Prüfungsverfahren eröffnet, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-6 „Regelungen für das Fach Chemie“ vom 26. Juni 2013, zuletzt berichtigt am 22. Mai 2023, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Chemie“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsform (entfällt)

### Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Chemie“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP		Masterarbeit, 21 CP		Σ 24 CP Verlauf Studien- jahr
		Wahlpflicht- module	Pflichtmodule		Wahlpflicht- modul		
<b>1. Jahr</b>	<b>1. Sem.</b>		CD3a, Chemie- didaktik 3 – Spezielle Themen der Fachdidak- tik Chemie, 6 CP	CD4a, Chemiedidak- tik 4 – Ausge- wählte Pro- blemfelder bei der Gestaltung von Chemie- unterricht, 6 CP			12 CP (+ 15 CP)
	<b>2. Sem.</b>					(Schulprakti- scher Teil, 15 CP)	
<b>2. Jahr</b>	<b>3. Sem.</b>	Module gemäß Anhang 2.2, 12 CP			ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo- quium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
	<b>4. Sem.</b>						

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis): 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MA-1	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Studienleistung, 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachwissenschaft (Discipline Study), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Spek-L	Spektroskopie für Lehramt	Spectroscopy for Teacher Education	WP	3	MP		PL: 1 SL: 0
Tox-1	Toxikologie	Toxicology	WP	3	MP		PL: 1 SL: 0
Recht-1	Rechtswissenschaften in der Chemie	Legal Requirements in Chemistry	WP	3	MP		PL: 1 SL: 0
BC-L	Biochemie für Lehramt	Biochemistry for Teacher Education	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
Mak	Makromolekulare Chemie	Macromolecular Chemistry	WP	3	MP		PL: 1 SL: 0
OCV	Vertiefung Organische Chemie	Advanced Organic Chemistry	WP	3	MP		PL: 1 SL: 0
MeC	Meereschemie	Marine Chemistry	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
Chro	Chromatographie	Chromatography	WP	3	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
CD3a	Chemiedidaktik 3 – Spezielle Themen der Fachdidaktik Chemie	Chemistry Education 3 – Special Topics of Chemistry Education	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
CD4a	Chemiedidaktik 4 – Ausgewählte Problemfelder bei der Gestaltung von Chemieunterricht	Chemistry Education 4 – Selected Issues in Structuring Chemistry Lessons	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Anlage 1.7 für das Studienfach „Französisch“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 6. Dezember 2023**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt (im Folgenden: zentraler Teil).

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Das Fach „Französisch“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. GyOS.
- (2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:
  - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
  - Sprachpraxis mit einem Pflichtmodul im Umfang von 6 CP,
  - Fachwissenschaft, mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 6 CP. Wahlpflichtmodule, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.
  - Fachdidaktik, 12 CP, mit drei Pflichtmodulen.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Französisch kann Prüfungssprache sein.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil und in § 6 Absatz 2 in der vorliegenden Ordnung gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach „Französisch“ geschrieben werden.

(2) Ergänzend zu Regelungen des § 6 im zentralen Teil ist eine Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit im Studienfach „Französisch“ der Nachweis eines mindestens dreimonatigen sprachbezogenen Auslandsaufenthaltes (auch in Teilabschnitten) oder Auslandsstudiums an einer französischsprachigen Universität. Auslandsaufenthalte aus dem Bachelorstudium oder bis zu drei Jahren vor Beginn des Masterstudiums werden anerkannt.

(3) Abweichend von den Regelungen des § 6 im zentralen Teil kann die Masterarbeit mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in französischer Sprache erstellt werden.

### § 7

#### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.7 für das Studienfach „Französisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Französisch“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Die Anerkennung erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage einer Äquivalenztabelle.

(3) Die Anlage 1-7 „Regelungen für das Fach Französisch“ vom 13. April 2013, zuletzt berichtigt am 18. Oktober 2018, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Französisch“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

### Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Französisch“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissen- schaft, 6 CP	Sprach- praxis, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		Σ 24 CP Verlauf Studien- jahr
		Wahlpflicht- module Fachwissen- schaft	Pflichtmodul	Pflichtmodule	Wahlpflicht- modul		
<b>1. Jahr</b>	<b>1. Sem.</b>		C5, Professionalisierungsmodul Sprachpraxis, 6 CP	FD3, Profilmodul Fach- didaktik: Lernbe- dingungen und Innovationen im Französischun- terricht, 6 CP			15 CP (+ 15 CP)
	<b>2. Sem.</b>			FP, Fachdidaktisches Praxismodul: Analyse und Pla- nung von Franzö- sischunterricht, 3 CP		(Schulprakti- scher Teil, 15 CP)	
<b>2. Jahr</b>	<b>3. Sem.</b>	C1a oder C1b oder C2.1a oder C2.1b, gemäß Anlage 2.3, 6 CP		FD4, Profilmodul Fach- didaktik: Diagno- se und Bewer- tung im Franzö- sischunterricht, 3 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo- quium), 21 CP		9 CP (ggf. + 21 CP)
	<b>4. Sem.</b>						

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD5.1	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitveranstaltungen, 6 CP	PL: 0 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Sprachpraxis (Practical Language Skills), Pflichtmodul (Compulsory Module) 6 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
C5	Professionalisierungsmodul Sprachpraxis	Professional Language Acquisition Module	P	6	KP		PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Fachwissenschaft (Literature, Culture, Linguistics), Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft, (Compulsory Elective Modules), 6 CP

Es ist ein Modul zu absolvieren. Module, die schon im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht erneut absolviert werden.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
C1a	Profilmodul Linguistik a: Linguistische Aspekte des Französischen	Profile Module Linguistics a: Linguistics Aspects of French	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
C1b	Profilmodul Linguistik b: Frankophonie – sprachliche Dimensionen	Profile Module Linguistics b: Francophonie – Linguistics Dimensions	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
C2.1a	Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft a: Literatur, Kultur, Medien und Theorien	Profile Module Literary and Cultural Studies a: Literature, Culture, Media and Theories	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
C2.1b	Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft b: Frankophonie – Literarische und kulturelle Dimensionen	Profile Module Literary and Cultural Studies b: Francophonie – Literary and Cultural Dimensions	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.4 Fachdidaktik (Foreign Language Teaching), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD3	Profilmodul Fachdidaktik: Lernbedingungen und Innovationen im Französischunterricht	Profile Module Learning Conditions and Innovation in French Language Education	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
FP	Fachdidaktisches Praxismodul: Analyse und Planung von Französischunterricht	Practice Module French Language Education – Analysis and Planning of French Classes	P	3	KP		PL: 1 SL: 1
FD4	Profilmodul Fachdidaktik: Diagnose und Bewertung im Französischunterricht	Profile Module Diagnostics and Evaluation in French Language Education	P	3	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Anlage 1.8 für das Studienfach „Spanisch“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 6. Dezember 2023**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt (im Folgenden: zentraler Teil).

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Das Fach „Spanisch“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. GyOS.
- (2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:
  - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
  - Sprachpraxis mit einem Pflichtmodul im Umfang von 6 CP,
  - Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 6 CP. Wahlpflichtmodule, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.
  - Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in deutscher oder spanischer Sprache durchgeführt.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Spanisch kann Prüfungssprache sein.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil und in § 6 Absatz 2 in der vorliegenden Ordnung gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach „Spanisch“ geschrieben werden.

(2) Ergänzend zu Regelungen des § 6 im zentralen Teil ist eine Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit im Studienfach „Spanisch“ der Nachweis eines mindestens dreimonatigen sprachbezogenen Auslandsaufenthaltes (auch in Teilabschnitten) oder Auslandsstudiums an einer spanischsprachigen Universität. Auslandsaufenthalte aus dem Bachelorstudium oder bis zu drei Jahren vor Beginn des Masterstudiums werden anerkannt.

(3) Abweichend von den Regelungen des § 6 im zentralen Teil kann die Masterarbeit mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in spanischer Sprache erstellt werden.

### § 7

#### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.8 für das Studienfach Spanisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Spanisch“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Die Anerkennung erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage einer Äquivalenztabelle.

(3) Die Anlage 1-8 „Regelungen für das Fach Spanisch“ vom 13. April 2013 tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Spanisch“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

## Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Spanisch“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissen- schaft, 6 CP	Sprach- praxis, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP Verlauf Studien- jahr
		Wahlpflicht- module Fachwissen- schaft	Pflichtmodul	Pflichtmodule	Wahlpflicht- modul		
1. Jahr	1. Sem.		C4, Professionalisierungsmodul Sprachpraxis, 6 CP	FD3, Profilmodul Fachdi- daktik: Lernbedin- gungen und Inno- vationen im Spa- nischunterricht, 6 CP			15 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.			FP, Fachdidaktisches Praxismodul: Analyse und Planung von Spa- nischunterricht, 3 CP		(Schulprakti- scher Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	C1a oder C1b oder C2a oder C2b, gemäß Anlage 2.3, 6 CP		FD4, Profilmodul Fachdi- daktik: Diagnose und Bewertung im Spanischunterricht, 3 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo- quium), 21 CP		9 CP (ggf. +21 CP)
	4. Sem.						

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.- Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli- sche Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD5.1	Modul Masterarbeit (inklusive Kollo- quium)	Module Master Thesis (including colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitveranstal- tungen, 6 CP	PL: 0 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;  
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),  
SL: Studienleistung (= unbenotet)

## 2.2 Sprachpraxis (Practical Language Skills), Pflichtmodul, (Compulsory Module), 6 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
C4	Professionalisierungsmodul Sprachpraxis	Professional Practical Language Skills Module	P	6	KP		PL: 2 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## 2.3 Fachwissenschaft (Linguistics and Literature), Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft (Compulsory Elective Modules), 6 CP

Es ist ein Modul zu absolvieren. Module, die schon im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht absolviert werden.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
C1a	Profilmodul Linguistik a	Profile Module Linguistics a	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
C1b	Profilmodul Linguistik b	Profile Module Linguistics b	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
C2a	Profilmodul Literaturwissenschaft a: Spanischsprachige Literaturen von der Renaissance bis zur Gegenwart	Profile Module Literary Studies a: Spanish Literatures from the Renaissance to the Present	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
C2b	Profilmodul Literaturwissenschaft b: Literatur und Film	Profile Module b: Literature and Film	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## 2.4 Fachdidaktik (Foreign Language Teaching), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD3	Profilmodul Fachdidaktik: Lernbedingungen und Innovationen im Spanischunterricht	Learning Conditions and Innovation in Spanish Language Education	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
FP	Fachdidaktisches Praxismodul: Analyse und Planung von Spanischunterricht	Practice Module Spanish Language Education - Analysis and Planning of Spanish Classes	P	3	KP		PL: 1 SL: 1
FD4	Profilmodul Fachdidaktik: Diagnose und Bewertung im Spanischunterricht	Diagnostics and Evaluation in Spanish Language Education	P	3	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Anlage 1.9 für das Studienfach „Politik-Arbeit-Wirtschaft“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) am 6. Dezember 2023**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Das Studienfach „Politik-Arbeit-Wirtschaft“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. GyOS.
- (2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:
  - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
  - Fachwissenschaft, 12 CP und
  - Fachdidaktik, 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach „Politik-Arbeit-Wirtschaft“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

### § 7

#### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

### § 8

#### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.9 für das Studienfach „Politik-Arbeit-Wirtschaft“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Politik-Arbeit-Wirtschaft“ aufnehmen.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung November 2025 –

(2) Die Anlage 1-9 für das Fach „Politik-Arbeit-Wirtschaft“ vom 26. Juni 2013, zuletzt unter geändertem Titel neu gefasst am 8. Dezember 2021, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Politik-Arbeit-Wirtschaft“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

## Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Politik-Arbeit-Wirtschaft“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft, 12 CP		Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP	Σ 24 CP Verlauf Studi- enjahr
		Pflichtmodule	Wahlpflicht- module	Pflichtmodule	Wahlpflicht- modul	
1. Jahr	1. Sem.			Pol-Ar-Wi-FD3, Fachdidaktik im sozialwissenschaft- lichen Kontext, 9 CP		12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.			Pol-Ar-Wi-FD4, Unterrichtspraxis: Politik-Arbeit-Wirt- schaft, 3 CP	(Schulprakti- scher Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.		Wahlpflicht- modul gemäß Anhang 2.2.2, 6 CP		ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo- quium), 21 CP	12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.	Pol-Ar-Wi-ABO, Arbeits- und Be- ruforientierung, 6 CP				

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli- sche Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
Pol-Ar- Wi-FD5	Modul Masterar- beit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitseminar (Tutorial), 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;  
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),  
SL: Studienleistung (= unbenotet)

## 2.2 Fachwissenschaft (Political Science), 12 CP

### 2.2.1 Pflichtmodul (Compulsory Module), 6 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Pol-Ar-Wi-ABO	Arbeits- und Berufsorientierung	Vocational Orientation and Career Guidance	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2.2 Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), 6 CP

Studierende absolvieren eines der angebotenen Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 CP. Die Wahl eines Moduls, das bereits im Bachelorstudium absolviert wurde, ist ausgeschlossen.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Pol-M10a	Politische Theorien moderner Gesellschaften	Political Theories of Modern Societies	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pol-M11a	Internationale Politik	International Politics	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pol-M12a	Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik	Comparative Politics and European Politics	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pol-M13.1a	Policy- und Sozialstaatsforschung	Policy and Welfare State Research	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pol-M14a	Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	The Political System of the Federal Republic of Germany	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## 2.3 Fachdidaktik (Didactics of Political Science), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Pol-Ar-Wi-FD3	Fachdidaktik im sozialwissenschaftlichen Kontext	Teacher Training in Social Science	P	9	KP		PL: 1 SL: 2
Pol-Ar-Wi-FD4	Unterrichtspraxis: Politik-Arbeit-Wirtschaft	Teaching Practice: Politics-Labour-Economics	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Anlage 1.10 für das Studienfach „Geographie“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) am 6. Dezember 2023**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt (im Folgenden: zentraler Teil).

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Fach „Geographie“ ist ein Studienfach im M.Ed. GyOS.

(2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 des zentralen Teils absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP,
- Fachwissenschaft, 12 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

(4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt. Innerhalb eines Moduls kann eine Auswahl an deutsch- und englischsprachigen Lehrveranstaltungen angeboten werden, sofern ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach „Geographie“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

### § 7

#### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

### § 8

#### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.10 für das Studienfach „Geographie“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Geographie“ aufnehmen.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung November 2025 –

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, und das Modul GEO-WR „Regionale Geographie mit großer Exkursion“ sowie das Modul Masterarbeit weder absolviert noch das Prüfungsverfahren in diesen Modulen eröffnet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, und das Modul GEO-WR „Regionale Geographie mit großer Exkursion“ absolviert oder das Prüfungsverfahren eröffnet haben, jedoch das Modul Masterarbeit weder absolviert noch in diesem das Prüfungsverfahren eröffnet haben, verbleiben in der Anlage 1-10 „Regelungen für das Fach Geographie“ vom 26. Juni 2013, geändert am 17. Oktober 2018. Sie absolvieren das Modul Masterarbeit jedoch entsprechend den Regelungen der vorliegenden Prüfungsordnung.

(4) Die Anlage 1-10 „Regelungen für das Fach Geographie“ vom 26. Juni 2013, geändert am 17. Oktober 2018, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Geographie“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

**Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Geographie“**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft, 12 CP		Fachdidaktik, 12 CP		Masterarbeit, 21 CP	Σ 24 CP Verlauf Studien- jahr
		Pflichtmodule				Wahlpflichtmodul	
1. Jahr	1. Sem.			GEO-FD3, Fachdidaktik im sozialwissen- schaftlichen Kontext, 9 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.			GEO-FD4, Fachspezifischer Anteil des Praxis- semesters, 3 CP	(Schulprakti- scher Teil, 15 CP)		
2. Jahr	3. Sem.	GEO-LaR, Regionale Geographie, 9 CP	GEO-WEF, Wahlbereich erweitertes Fachstu- dium, 3 CP			ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP	12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.						

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GEO-FD5a	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitseminare, 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachwissenschaft (Subject-content Knowledge), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GEO-LaR	Regionale Geographie	Regional Geography	P	9	KP		PL: 2 SL: 3
GEO-WEF	Wahlbereich erweitertes Fachstudium	Advanced Subjective Specific Module	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Fachdidaktik (Geography Education), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GEO-FD3	Fachdidaktik im sozialwissenschaftlichen Kontext	Social Science and Teaching Geography	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
GEO-FD4	Fachspezifischer Anteil des Praxissemesters	School Internship and Geography Education	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Anlage 1.11 für das Studienfach „Geschichte“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) am 6. Dezember 2023**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Das Fach „Geschichte“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. GyOS.
- (2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:
  - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
  - Fachwissenschaft, 12 CP und
  - Fachdidaktik, 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach „Geschichte“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

### § 7

#### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

### § 8

#### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.11 für das Studienfach „Geschichte“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Geschichte“ aufnehmen.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung November 2025 –

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Anlage 1-11 „Regelungen für das Fach Geschichte“ vom 23. Mai 2013, berichtigt am 22. Mai 2023. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-11 „Regelungen für das Fach Geschichte“ vom 23. Mai 2013, berichtigt am 22. Mai 2023, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Geschichte“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

**Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Geschichte“ (M.Ed. GyOS)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP Verlauf Studien- jahr
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		
1. Jahr	1. Sem.		HIS-FD 3a, Fachdidaktik im sozialwissenschaft- lichen Kontext, 9 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.		HIS-FD 4a, Fachdidaktische Praxisreflexion, 3 CP		(Schulprakti- scher Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	Disko, Diskontinuitäten und Kontinuitäten, 6 CP		ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
		GÖff, Geschichte und Öffentlichkeit, 6 CP				
	4. Sem.					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
HIS-FD5	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitveranstaltungen, 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachwissenschaft (Subject Science), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Disko	Diskontinuitäten und Kontinuitäten	Discontinuities and Continuities	P	6	TP	Prüfungsleistung, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
GÖff	Geschichte und Öffentlichkeit	History and Public Sphere	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
HIS-FD 3a	Fachdidaktik im sozialwissenschaftlichen Kontext	Subject Specific Didactic in Social Science Context	P	9	KP		PL: 1 SL: 3
HIS-FD 4a	Fachdidaktische Praxisreflexion	Didactic Reflection on Practice	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Anlage 1.12 für das Studienfach „Musikpädagogik“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Dezember 2023**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Fach „Musikpädagogik“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. GyOS.

(2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP,
- Fachwissenschaft, 12 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

In den fachwissenschaftlichen Modulen „Musikwissenschaft I“ und „Musikwissenschaft II“, die beide die Teildisziplinen historische und systematische Musikwissenschaft anbieten, ist in einem Modul die historische, in dem anderen die systematische Musikwissenschaft zu studieren. Im Modul „Musikwissenschaft I“ muss in jedem Fall eine Prüfungsleistung erbracht werden, im Modul „Musikwissenschaft II“ eine Studienleistung in der anderen Teildisziplin.

(4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach „Musikpädagogik“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

### § 7

#### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.12 für das Studienfach „Musikpädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Musikpädagogik“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-12 „Regelungen für das Fach Musikpädagogik“ vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-12 „Regelungen für das Fach Musikpädagogik“ vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Musikpädagogik“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

**Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Musikpädagogik“**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft, 12 CP		Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		Σ 24 CP Verlauf Studien- jahr
		Pflichtmodule			Wahlpflicht- modul		
1. Jahr	1. Sem.	MM Os/Gy 1, Schulbezogene Musikpraxis I, 3 CP	MM Os/Gy 3, Musikwissen- schaft I, 3 CP	MM Os/Gy 2, Musikdidaktik I, 3 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.			MM Os/Gy 4, Musikdidaktik II, 3 CP		(Schul- praktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	MM Os/Gy 6, Schulbezogene Musikpraxis II, 3 CP	MM Os/Gy 5 Musikwissen- schaft II, 3 CP	MM Os/Gy 9, Musikpädagogik I, 3 CP			12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.			MM Os/Gy 10, Musikpädagogik II, 3 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo- quium), 21 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MM Os/Gy 11	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitveranstaltungen, 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachwissenschaft (Musicology), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MM Os/Gy 1	Schulbezogene Musikpraxis I	Musical Practice in School Settings I	P	3	KP		PL: 2 SL: 0
MM Os/Gy 6	Schulbezogene Musikpraxis II	Musical Practice in School Settings II	P	3	KP		PL: 2 SL: 0
MM Os/Gy 3	Musikwissenschaft I	Musicology I	P	3	MP	Bitte § 2 Absatz 3 beachten.	PL: 1 SL: 0
MM Os/Gy 5	Musikwissenschaft II	Musicology II	P	3	MP	Bitte § 2 Absatz 3 beachten.	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MM Os/Gy 2	Musikdidaktik I	Music Didactics I	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
MM Os/Gy 4	Musikdidaktik II	Music Didactics II	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
MM Os/Gy 9	Musikpädagogik I	Music Education I	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
MM Os/Gy 10	Musikpädagogik II	Music Education II	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen können auch in den folgenden Formen erfolgen:

- Künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
- Künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

**Anlage 1.13 für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Dezember 2023**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Fach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. GyOS.

(2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP,
- Fachwissenschaft, 12 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile können in einem Modul integriert angeboten werden.

(4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

### § 7

#### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.13 für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-13 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ vom 18. Juni 2013. Wurde das Prüfungsverfahren im Modul Masterarbeit weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-13 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ vom 18. Juni 2013 tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

**Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP Verlauf Studi- enjahr
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		
<b>1. Jahr</b>	<b>1. Sem.</b>	M12b, Vertiefung I, 6 CP	M 12 c, Fachdidaktik/ Fachpraxis, 3 CP			12 CP (+ 15 CP)
	<b>2. Sem.</b>		M15, Begleitveranstal- tung zum schul- praktischen Teil, 3 CP		(Schulprakti- scher Teil, 15 CP)	
<b>2. Jahr</b>	<b>3. Sem.</b>	M13, Vertiefung II, 6 CP	M16, Fachdidaktik, 6 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
	<b>4. Sem.</b>					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis): 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M17	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitveranstaltungen, 6 CP	PL: 0 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachwissenschaft (Subject Area), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M12b	Vertiefung I	Specialization I	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
M13	Vertiefung II	Specialization II	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M12c	Fachdidaktik/Fachpraxis	Subject-specific Didactics/ Subject Discipline	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
M15	Begleitveranstaltung zum schulp praktischen Teil	Seminar Supporting Practical Training	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
M16	Fachdidaktik	Subject-specific Didactics	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen können auch in den folgenden Formen erfolgen:

- Eine praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- Eine künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

**Anlage 1.14 für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Dezember 2023**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. GyOS.

(2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP,
- Fachwissenschaft, 12 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

(4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

### § 7

#### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.14 für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Anlage 1-14 „Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ vom 18. Juni 2013, geändert am 29. Mai 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-14 „Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ vom 18. Juni 2013, geändert am 29. Mai 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

### Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		Σ 24 CP Verlauf Studien- jahr
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		
1. Jahr	1. Sem.	Rel 13.1, Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsvergleichende Unterrichtsthemen, 6 CP	Rel FD 3.1, Religionspädago- gische Planun- gen und Analysen – Gymnasium/ Oberschule, 6 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.				(Schulprakti- scher Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	Rel 13.2, Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsgeschichtliche Unterrichtsthemen, 6 CP	Rel FD 4.1, Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit reli- giöser und ethi- scher Pluralität, 6 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Rel 14.1-a	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitveranstaltungen, 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachwissenschaft (Religious Studies), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Rel 13.1	Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsvergleichende Unterrichtsthemen	Perspectives on Comparative Studies on Religion in School	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 13.2	Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsgeschichtliche Unterrichtsthemen	Perspectives on Religious-historical Studies in School	P	6	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Fachdidaktik (Religious Related Didactics), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Rel FD 3.1	Religionspädagogische Planungen und Analysen – Gymnasium/Oberschule	Planning and Analysis of Teaching about Religion – Secondary School	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
Rel FD 4.1	Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität	Didactical Concepts for Dealing with Religious and Ethic Plurality	P	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen können auch in der folgenden Form erfolgen:

- Essay: Ein Essay ist eine kurze Abhandlung über ein wissenschaftliches (oder auch literarisches) Thema oder einen ausgewählten Forschungs- oder Primärquellentext. Ein Essay wird als kritische Reflexion verfasst.
- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO.

**Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.), beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 6. Dezember 2023, berichtigt**

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: M.Ed. GyOS) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Studium des Bereichs Erziehungswissenschaft im Masterstudiengang M.Ed. GyOS gliedert sich wie folgt:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP;
- Umgang mit Heterogenität, 9 CP;
- Erziehungswissenschaften, 27 CP.

(2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 im zentralen Teil absolvieren den Bereich Erziehungswissenschaft entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung.

(3) Anhang 1 stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Die Masterarbeit kann im Bereich Erziehungswissenschaft geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

### § 7

#### **Note für den Bereich Erziehungswissenschaft**

Die Note für den Bereich Erziehungswissenschaft wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

### § 8

#### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. GyOS wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft“ vom 25. Juni 2013. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft“ vom 25. Juni 2013 tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 1. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

### Anhang 1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Umgang mit Heterogenität, 9 CP	Erziehungswissenschaften, 27 CP	Masterarbeit, 21 CP		Σ 36 CP Verlauf Semester
		Pflichtmodule			Wahlpflichtmodul	
1. Jahr	1. Sem.	Beginn: MA-UM-HET, Umgang mit Heterogenität in der Schule		EW-L GO3, Schule und Unterricht gestalten, 12 CP		15 CP
	2. Sem.		EW-L GO3P, LehrerInnenhandeln analysieren und erproben, 3 CP		(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	6 CP (+ 15 CP)
2. Jahr	3. Sem.	Fortsetzung: MA-UM-HET, Umgang mit Heterogenität in der Schule, 9 CP		EW-L GO4, Bildung in Gesellschaft reflektieren, 12 CP		9 CP
	4. Sem.			ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		6 CP (ggf. + 21 CP)

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MA-GyOS	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Forschungstätigkeit und Begleitseminare, 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Umgang mit Heterogenität (Addressing Heterogeneity), 9 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MA-UM-HET	Umgang mit Heterogenität in der Schule	Addressing Heterogeneity in School	P	9	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Erziehungswissenschaften (Educational Studies), 27 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MPTP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EW-L GO3	Schule und Unterricht gestalten	Creating Learning Environment	P	12	MP		PL: 1 SL: 0
EW-L GO3P	LehrerInnenhandeln analysieren und erproben	Analysing and Practicing how to Act as a Teacher	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
EW-L GO4	Bildung in Gesellschaft reflektieren	Education and Society	P	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)